

Landratsamt Landshut

– Gewerberecht –
Josef-Neumeier-Allee 1
84051 Essenbach

Unterlassen von Kehr- und Überprüfungsarbeiten

Informationen des Landratsamtes gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Nach den Vorschriften des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) sind Eigentümer verpflichtet, die im Feuerstättenbescheid festgelegten Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten fristgerecht durchführen zu lassen. Grundlage hierfür sind insbesondere die Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) sowie die 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV).

1. Pflicht zur Durchführung

Die im Feuerstättenbescheid aufgeführten Arbeiten dienen:

- der Betriebs- und Brandsicherheit,
- dem Umweltschutz,
- der Energieeinsparung,
- dem Schutz vor gefährlichen Abgasen.

Die Durchführung dieser Arbeiten ist gesetzlich vorgeschrieben. Eigentümer sind verpflichtet, die Arbeiten innerhalb der festgelegten Fristen zu veranlassen und nachweisen zu lassen.

2. Wahl des Schornsteinfegerbetriebes

Die regelmäßigen Kehr-, Mess- und Überprüfungsarbeiten dürfen von [jedem zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb](#) durchgeführt werden. Hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere die Feuerstättenschau und der Erlass des Feuerstättenbescheides, dürfen ausschließlich vom zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorgenommen werden.

3. Folgen bei Unterlassen der Arbeiten

Werden die vorgeschriebenen Arbeiten nicht innerhalb der festgelegten Fristen durchgeführt oder nicht nachgewiesen, meldet der [bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger](#) dies dem zuständigen Landratsamt.

Das Landratsamt muss anschließend:

1. einen kostenpflichtigen Zweitbescheid erlassen,
2. die Durchführung der Arbeiten anordnen,
3. eine **Ersatzvornahme bzw. Zwangskehrung** veranlassen,
4. zusätzliche Verwaltungs- und Vollstreckungskosten erheben.
5. Zutrittsrecht

Für gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungen und Feuerstättenschauen ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Zutritt zu den entsprechenden Räumen und Anlagen zu gewähren.

5. Mögliche Ordnungswidrigkeiten

Das Nichtveranlassen vorgeschriebener Arbeiten oder die Verweigerung der Feuerstättenschau kann zu **Ersatzvornahmen** oder auch zusätzlich als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6. Hinweise

- Bewahren Sie Ihren Feuerstättenbescheid sorgfältig auf.
- Beachten Sie die angegebenen Fristen.
- Lassen Sie die Durchführung der Arbeiten rechtzeitig bestätigen.
- Bei Beauftragung eines freien Schornsteinfegerbetriebes ist der Nachweis dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.

7. Rechtsgrundlagen

- Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)
- Kehr und Überprüfungsordnung (KÜO)
- 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV)

Weitere Informationen bekommen Sie auch bei Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.